

Protokoll

der Podiumsveranstaltung „WEEE 2 & ElektroG 2“ am 3. April 2014 in der Alten Versteigerungshalle, Köln

TOP 1 – Begrüßung und Einleitung (Jochen Stepp)	2
TOP 2 – Wesentliche Elemente der aktuellen Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Heike Schroeder, Jana Dörschel)	2
TOP 3 – Neue Aufgaben der EAR bei der Umsetzung des neuen ElektroG (Alexander Goldberg)	5
TOP 4 – Fragen aus dem Publikum.....	7
TOP 5 – Beispielhafte Darstellung einer EU-weiten RoHS-Prüfung (Frank Langer)	9
TOP 6 – Umsetzung der WEEE-Richtlinie in Europa am Beispiel Photovoltaik (Oliver Friedrichs)	10
TOP 7 – The WEEE directive – Status of national transposition & challenges in its implementation (Maria Banti).....	11
TOP 8 – Sichtweise des Handels; reale Probleme des Handels bei der Umsetzung des novellierten ElektroG (Stephan Rabl).....	14
TOP 9 – Erfahrungen bei der Sammlung von Elektrokleingeräten in Kooperation mit der take-e-way (Dennis Kissel)	15
TOP 10 – Fachdiskussion / Fragen aus dem Publikum.....	16
TOP 11 – Offizielles Veranstaltungsende und Danksagung	16

TOP 1 – Begrüßung und Einleitung (Jochen Stepp)

Jochen Stepp begrüßt die Referenten sowie über 100 Teilnehmer und eröffnet die Podiumsveranstaltung. Ziel der Veranstaltung ist die gemeinsame Diskussion aktueller Veränderungen im Bereich der Produktverantwortung. Im Fokus stehen hier insbesondere die WEEE2 und der Referentenentwurf zum ElektroG. Darüber hinaus soll den Teilnehmern ermöglicht werden, zu anderen Veranstaltungsteilnehmern Kontakte zu knüpfen und den Referenten persönlich Fragen zu stellen.

Zusammen mit Oliver Friedrichs stellt sich Jochen Stepp als Vorstand des VERE e. V. sowie als Geschäftsführer der take-e-way GmbH vor. Als Gäste sind neben mehr als 50 Kunden und Mitgliedern zahlreiche Akteure, die sich mit dem ElektroG auseinandersetzen, anwesend. Hierbei handelt es sich um Vertreter von Behörden, Handelskammern, Wirtschaftsverbänden, Beratungsbüros und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, etc.. Besonderes problematisch für all diese Akteure ist ein steigender Administrationsaufwand bei der Erfüllung der sich ständig ändernden Gesetze und Verordnungen zur Produktverantwortung. Sogar der Vollzug kommt nur schwerlich den sich häufig ändernden Rahmenbedingungen hinterher. Solche Probleme zu lösen sei eine Aufgabe des VERE e.V., der 2013 bereits sein zehnjähriges Bestehen feierte. Gemeinsam mit der take-e-way, die in diesem Jahr ihr zehnjähriges Bestehen feiert, so Jochen Stepp, werden mehr als 3.000 Kunden und Mitglieder betreut. Als Vergleich sei der ZVEI genannt, der von mehr als 1.600 angeschlossenen Herstellern spricht. Die Mitarbeiterzahl steigt stetig an. Mit den vielfältigen Sprachkenntnissen der Mitarbeiter wird auch ausländischen Firmen die Möglichkeit geboten, die Abwicklung in Deutschland in ihrer eigenen Landessprache durchzuführen.

Der Gesetzesentwurf stellt für Jochen Stepp einen intelligenten Entwurf dar. Es existiert durchaus noch Diskussionsbedarf; insgesamt kann aber von einer ausgewogenen Lösung gesprochen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung der Vorgaben aus der WEEE2 unumgänglich ist.

TOP 2 – Wesentliche Elemente der aktuellen Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Heike Schroeder, Jana Dörschel)

Heike Schroeder aus dem Bundesministerium für Umwelt, Bau, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie Jana Dörschel aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie begrüßen die Teilnehmer zu ihrem Vortrag zum Arbeitsentwurf für das neue ElektroG. Sie betonen dabei, dass Anregungen, Kritik und Fragen ausdrücklich erwünscht sind – denn der Entwurf steht im Spannungsfeld verschiedenster Interessengruppen und Regelungen.

Zielsetzung

Das übergreifende Ziel bei der Entwicklung des Referentenentwurfs war es, die Vorgaben der WEEE2 eins zu eins umzusetzen und hierdurch auch den Zielen der WEEE2 (u.a. Beitrag zur Steigerung der Ressourceneffizienz) gerecht zu werden. Im Arbeitsentwurf

werden Regelungen zur Verbringung von Elektroaltgeräten ins Ausland sowie zur Ausweitung des Geltungsbereiches getroffen. Auch aus der Novellierung der Batterierichtlinie wurde berücksichtigt, dass Verbraucher Batterien aus Altgeräten in der Regel problemlos entfernen können. Soweit dies nicht möglich ist, muss die Entnahme durch qualifiziertes Fachpersonal möglich sein. Des Weiteren soll das Modell der geteilten Produktverantwortung gestärkt werden. Durch eine Neustrukturierung des Gesetzes sollen die Zuständigkeiten klarer dargestellt werden und insbesondere verdeutlicht werden, wer zur Sammlung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten berechtigt ist. Ziel ist es zudem, die die Sammelquoten zu erhöhen und ein besseres Recycling zu gewährleisten.

Kernelemente der Novelle

Der **Anwendungsbereich** des ElektroG soll bis zum 14.08.18 stufenweise ausgeweitet werden. Zunächst werden in den jetzt gültigen Anwendungsbereich aus zehn Kategorien PV-Module und Leuchten für die Nutzung in privaten Haushalten aufgenommen. Ab August 2018 soll ein offener Anwendungsbereich mit sechs Kategorien eingeführt. Der Anwendungsbereich wird erweitert, und Geräte, die bisher nicht zugeordnet werden konnten, werden zum Teil über ihre Größe eingeordnet.

In Bezug auf die **Registrierung** werden die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen konkretisiert – hier ist insbesondere die Niederlassungspflicht in der BRD zu nennen. Dementsprechend wird in §8 des Referentenentwurfs die Figur des Bevollmächtigten eingeführt, um eine Registrierung auch für ausländische Hersteller ohne Sitz in Deutschland zu ermöglichen. Dieser tritt in sämtliche Pflichten des Herstellers ein und übernimmt entsprechend auch dessen Haftung. Wie die Haftung für schuldhaftes Versagen vom Bevollmächtigten an den Hersteller weitergegeben werden kann, muss dann im Innenverhältnis geregelt werden. Bei der Registrierung des Bevollmächtigten muss insbesondere der vertretene Hersteller erkennbar sein. Auch alle anderen Angaben, die generell zur Registrierung nötig sind, sollen durch die Vorgaben in Anlage 6 harmonisiert werden.

Die Vorgaben zur **Sammlung** werden über die Zeit verschärft und gelten ab 2018 auch für B2B-Geräte. Als Bezugsgröße können 2019 dann 65 % der neu in den Markt gebrachten Elektrogeräte oder 85 % der anfallenden Elektroaltgeräte verwendet werden. Da die zweite der beiden Alternativen wenig konkret und von der Europäischen Kommission noch mit Leben zu füllen ist, sieht der Entwurf die erste Variante vor. Zudem soll das Modell der geteilten Produktverantwortung gestärkt werden. Zusätzlich sieht der Arbeitsentwurf in Umsetzung der Vorgaben der EU eine Rücknahmepflicht für den Handel vor, welche je nach Größe der Verkaufsstelle durch eine 0:1-Rücknahme (Abgabe für Kleingeräte auch ohne Kauf) und eine 1:1-Rücknahme bei Kauf gewährleistet werden muss. Ein weiterer Punkt ist die Pflicht zur Anzeige von Sammelstellen, um dem Bürger eine bessere Übersicht zu gewährleisten. Die erhöhten Anforderungen an Mengenmeldungen von Vertreibern, Herstellern, optierenden Kommunen und Erstbehandlungsanlagen sollen mehr Transparenz schaffen.

Die **Eigenvermarktung der Kommunen** ist ein weiteres wichtiges Element des Arbeitsentwurfs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zum Inkrafttreten des ElektroG 2005 noch Kosten für die Entsorgung anfielen, während aktuell Erlöse erzielt werden können. Die dadurch zunehmende Zahl an Optierungen durch Kommunen führt

zu Schwierigkeiten bei der Finanzierung der stiftung ear und gefährdet damit das System der geteilten Produktverantwortung. Deshalb schafft der Entwurf die Grundlagen dafür, zukünftig ggf. auch Gebühren bei der Vollmeldung von Containern durch Kommunen zu erheben. Zudem wird die Optierung kalenderjährlich gebunden und gilt für drei Jahre. Dies soll Planungssicherheit mit Blick auf die Finanzierung der Stiftung ear schaffen und damit das Fortbestehen der geschaffenen, effizienten Strukturen zur Entsorgung von Elektroaltgeräten ermöglichen.

Auch bei den **Sammelgruppen** sind verschiedene Änderungen vorgesehen. So erhalten beispielsweise PV-Module eine eigene Sammelgruppe und die Sammelgruppe 3 wird auf Bildschirmgeräte beschränkt. Bezüglich der Sammelgruppe für Lampen besteht noch Diskussionsbedarf, ob Gasentladungs- und LED-Lampen wieder in einer Sammelgruppe zusammengefasst werden sollen. Im Bereich **Behandlung und Verwertung** wird eine Erhöhung der Recycling- und Verwertungsquoten angestrebt. Bei der Anzeige als Erstbehandlungsanlage sind zukünftig Genehmigungen und Zertifikate vorzulegen. Nicht zuletzt werden in §24 Verordnungsermächtigungen eingeführt, die eine weitere Konkretisierung der Anforderungen an die Behandlung ermöglichen. Bei der **Verbringung von E-Schrott** in das nicht EU-Ausland tritt eine Beweislastumkehr ein. So müssen beispielsweise Belege für die Gebrauchsfähigkeit der Altgeräte vorgelegt und entsprechende Sicherungen müssen einen schadlosen Transport gewährleisten.

Zu diskutierende Fragen

Da es sich bei dem Entwurf zum ElektroG bisher um einen Arbeitsentwurf handelt, sind Anmerkungen und Rückmeldungen ausdrücklich erwünscht. So steht bei den Vorschlägen zur **Optierung der örE** zur Diskussion, ob der Zeitraum richtig gewählt wurde, wie das Cherry-Picking verhindert werden kann und ob Sanktionen für falsche Meldungen wünschenswert sind. Bezüglich der **Rücknahmepflicht im Handel** ist eine im Rahmen der Anhörung durch unterschiedliche Akteure vorgeschlagene Alternative, die 400m²-Kleinflächenregelung auch auf die 1:1-Rücknahmepflicht anzuwenden. Bezüglich des Umfangs der Melde- und Registrierungspflichten werden viele Vorbehalte geäußert, allerdings machen die Berichtspflichten an die EU eine entsprechende Datensammlung nötig. Die Sammlung von Geräten mit LiIonen-Batterien wiederum gestaltet sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aus dem Gefahrgutbeförderungsrecht schwierig. Die Informationspflichten des Handels werden als sehr umfangreich angesehen. Weitere Punkte, die u.a. im Rahmen der Anhörung vorgetragen wurden, betreffen die Einführung einer Kleinmengenregelung, die Umstellung der Gerätearten sowie die Unterscheidbarkeit von Gasentladungslampen und LEDs. Auch die Frage der Anwendbarkeit des ElektroG auf Chipkarten ist vor dem Hintergrund der auf diesen Karten gespeicherten Daten zu diskutieren.

Ausblick/Zeitplan

Die Frist zur Stellungnahme für Verbände etc. ist abgelaufen. Die eingebrachten Kommentierungen sollen geprüft werden. Der Arbeitsentwurf soll im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet und möglichst noch vor dem Sommer an die Europäische Kommission zur technischen Notifizierung übermittelt werden. Ein Inkrafttreten im April 2015 ist möglich. Dies hängt aber maßgeblich vom Diskussionsbedarf im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens ab.

TOP 3 – Neue Aufgaben der EAR bei der Umsetzung des neuen ElektroG (Alexander Goldberg)

Alexander Goldberg, Vorstand der Stiftung Elektro-Altgeräte Register, nennt als Motto der Umsetzung der WEEE2 das Motto „Keep it simple!“. Er begrüßt dabei den vorliegenden Entwurf der ElektroG-Novelle, der die Europäischen Vorgaben umgesetzt hat. Insbesondere die Umstellung von zehn auf sechs Kategorien stellt jedoch eine große zu bewältigende Aufgabe dar. Die wird weitere Arbeitsbelastungen mit sich bringen. Bereits jetzt musste im Bereich der kollektiven Garantien aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens die Mitarbeiterzahl aufgestockt werden.

Allgemeine Informationen

Auch Alexander Goldberg betont, dass sich das Bild im Bereich der Entsorgung stark gewandelt hat. So war 2006 die Altgeräteentsorgung meistens (außer in der Sammelgruppe 1) mit hohen Kosten verbunden, während heute überwiegend auch Erlöse (in den Sammelgruppen 1, 3 und 5) erzielt werden können. Die Erlösmöglichkeiten sind dabei häufig sehr verlockend und die Optierungen der öRE steigen stetig an. Häufig sind auch illegale Aufteilungen bei den Sammlungen zu beobachten. So werden beispielsweise in den Sammelbehältern teilweise ausschließlich Nachtspeicheröfen gefunden, deren teure Entsorgung dann von den Herstellern getragen werden muss.

Eine besondere Schwierigkeit für die Stiftung EAR ergibt sich daraus, dass die zu erhebenden Gebühren für Abholanordnungen etwa anderthalb Jahre im Voraus kalkuliert werden müssen. Die weiterhin sinkende Anzahl der Abholungen und Gestellungen über die Abholkoordination führt dazu, dass für 2014 bereits eine Zahl von weniger als jeweils 50.000 Anordnungen erwartet wird. Trotz Senkung der Gesamtkosten führt die optierungsbedingte Reduzierung des Divisors von 90.000 auf 50.000 Anordnungen dadurch zu steigenden Gebühren i.R.d. Tatbestände Bereitstellungs- und Abholanordnung. Da die Optierungen der Kommunen vornehmlich die werthaltigen Sammelgruppen 1, 3 und 5 betrifft, erfolgen die meisten Zuweisungen i.R.d. Abholkoordination an die Hersteller von Kältegeräten. Insgesamt kann jedoch von einem funktionierenden System gesprochen werden. So gab i.R.d. Jahresmeldung 2012 nur jeder 35. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, der optiert hatte, keine Jahresmeldung ab (gegenüber jedem 10. i.R.d. Jahresmeldung 2011). Insgesamt zieht Alexander Goldberg eine positive Bilanz aus neun Jahren Vollzug des ElektroG: Das System funktioniert und garantiert Wettbewerb; alle bereitgestellten Altgerätecontainer werden zurückgenommen. Allerdings konterkariert die derzeitige Optierungspraxis die Möglichkeit der Hersteller, ihrer Produktverantwortung nachzukommen und lässt diese zu einer reinen Zahlungsverpflichtung verkommen.

Spezifische Herausforderungen und Chancen: Wesentliche Ziele der WEEE2 sind u. a. die Klärung unbestimmter Rechtsbegriffe, die Harmonisierung zwischen den verschiedenen Systemen, die bessere Nachvollziehbarkeit bei der Verbringung von Elektroaltgeräten ins Ausland sowie die Erhöhung der Sammelquoten. Letzteres hat beispielsweise die vorgesehene Umstrukturierung von zehn auf sechs Kategorien begründet. Des Weiteren werden die Voraussetzungen für die Eigenvermarktung der öRE konkretisiert, was besonders relevant ist, wenn man berücksichtigt, dass ausschließlich für deren Verwaltung bei der Stiftung EAR mittlerweile etwa 2,5 Mitarbeiter arbeiten. Mit

neuen Meldepflichten soll die Transparenz erhöht werden und die verpflichtende Handelssammlung soll die Verantwortung der Vertrieber erhöhen. Nicht zuletzt sollen Ordnungswidrigkeiten besser verfolgt werden können.

Als wesentliche Änderung im **persönlichen Anwendungsbereich** kann die Erweiterung des Herstellerbegriffs genannt werden. Bedeutende Änderung ist, dass nun bereits das Anbieten von Produkten ausreichend ist. Für Firmen mit einem Sitz im Ausland, welche keine Niederlassung in der BRD haben, wird die Figur des Bevollmächtigten eingeführt, welcher für Hersteller mit Sitz im Ausland zwingend vorgeschrieben ist, wenn sie im Inland Geräte in Verkehr bringen. Für bereits registrierte ausländische Hersteller ohne Sitz in Deutschland gilt eine Übergangsfrist von sechs Monaten, in der sie ihren Bevollmächtigten registrieren lassen müssen.

Der **sachliche Anwendungsbereich** wird um die Geräte, Leuchten für die Nutzung in privaten Haushalten und PV-Module erweitert. Geräte müssen während der Übergangsfrist allerdings weiter einer der zehn Kategorien zugeordnet werden können. Nach der Übergangsfrist (ab dem 15.08.2018) wird dann ein offener Anwendungsbereich mit sechs Kategorien eingeführt. Bei den Ausnahmen soll eine europaweit einheitliche Auslegung angestrebt werden, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wie sie 2005 z.B. im Bereich ortsfeste Großanlagen ausgefochten wurden. Durch die längeren Fristen bei der **Optierung** soll mehr Planungssicherheit gewährleistet werden. Die erweiterten Meldepflichten sollen zudem eine bessere Datenqualität und -quantität sichern.

Die Änderung der **Sammelgruppen** erfolgt in zwei Schritten, was zu weiterem Aufwand bei einigen Herstellern und der Stiftung EAR führen wird. Teilweise wird eine zweimalige Umregistrierung erforderlich sein. So ist ein Computerhersteller bisher beispielsweise in der Geräteart persönliche Datenverarbeitung registriert gewesen. Durch die geplanten Änderungen würde er ab 2018 jedoch drei Registrierungen jeweils für seine Tower (große PCs, wenn eine äußere Abmessung > 50 cm), kleine PCs (wenn keine äußere Abmessung > 50 cm) und Tablets benötigen. Bezüglich der Handels- bzw. **Vertreibersammlung** wird mit etwa 15.000 – 45.000 neuen Verpflichteten gerechnet. Die unentgeltliche 0:1-Rücknahme gilt dabei ab 400 m² Verkaufsfläche. Die Weiterleitung der Daten der gesammelten Geräte, aufgeteilt nach Gerätearten und -mengen, an die Stiftung EAR wird zumindest problematisch werden.

Der **Übergang von zehn auf sechs Kategorien** stellt einen weiteren Problembereich dar. Eine Aufgabe der jetzigen Gerätearten würde dazu führen, dass bei den Abholungsverpflichtungen keine Rücklaufquoten der Altgeräte in den gemischten Sammelgruppen mehr berücksichtigt werden könnten. Bei einer Anpassung der bisherigen Gerätearten an die neuen 6 Kategorien wird ein großer bürokratischer Aufwand erwartet. Die Verringerung der Kategorien sollte ursprünglich die Hersteller entlasten, führt aber durch die nötige Umschlüsselung wie auch die Anpassung der Hersteller ERP-Systeme erneut zu großem Aufwand.

Um eine Harmonisierung in den verschiedenen EU-Staaten zu erzielen, existiert seit 2006 eine **Zusammenarbeit der europäischen Register im EWRN**. Probleme bei der WEEE-Umsetzung sollen hier erkannt und mögliche Lösungen aufgezeigt werden. Wichtig ist, dass keine Verbindung zur Entsorgungswirtschaft besteht und explizit Herstellern Unterstützung geboten werden soll. Um eine weitere europaweite Harmonisierung zu erlangen, hat der EWRN der Europäischen Kommission verschiedene Vorschläge

unterbreitet. So soll zum einen ein einheitliches Verständnis für Registrierungs- und Meldeformate erlangt werden. Zum anderen sollen die Umsetzung des Bevollmächtigten, die Auslegung der Ausnahmeregelungen und die Definition des Inputgewichts vereinheitlicht werden.

Aus Brüssel kündigt sich zudem bereits neue Bürokratie in Form von 54-Meldekategorien an. Zur Harmonisierung der Meldungen in Europa plant die Kommission 54-Meldeschlüssel einzuführen. Die Industrie, die Verbände und auch die meisten Register im EWRN lehnen diesen Ansatz ab, da er nochmals mehr Aufwand für alle Beteiligten bedingt.

TOP 4 – Fragen aus dem Publikum

Anmerkung Jochen Stepp: Da in der WEEE2-Novelle die Produkte den Kategorien nach Kantenlänge zugeordnet werden sollen, müssen die Hersteller die Produktmaße in ihre Warenwirtschaftssysteme integrieren.

Frage aus dem Publikum: Sind andere EU-Länder genauso gründlich in der Tiefe der Umsetzung der Gesetze? Die Deutschen versuchen immer, Gesetze und Regelungen so genau wie möglich umzusetzen.

Antwort Alexander Goldberg: Alle Länder müssen die Möglichkeit einrichten, einen Bevollmächtigten zu benennen und die Kategorien auf eine Anzahl von sechs umstellen. Problem ist, dass die Unterscheidung der Produkte nach „größer oder kleiner 50 cm Kantenlänge“ die Industrie mit Millionenkosten trifft. Die WEEE2-Richtlinie greift europaweit.

Antwort Heike Schroeder: Mit der Novelle des ElektroG sollen auch Fragestellungen adressiert werden, die sich aus der bisherigen Praxis ergeben haben.

Frage Brigitte Krogmann: Kleine Hersteller tragen die Entsorgungskosten, Verwertungsquoten werden erhöht und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) behalten die Erlöse des Elektroschrotts ein, der gut vermarktet werden kann. Wie sieht es mit einer Erlösteilung aus?

Antwort Dennis Kissel (Kommunalvertreter): Wenn die Hersteller auch die Kosten der Anlagen und Betriebshöfe zur Hälfte tragen, können auch die Erlöse geteilt werden.

Anmerkung aus dem Publikum: Das Symbol des „Hexenkessels“ in der Präsentation von BMUB und BMWI ist gut gelungen (Lob an Beteiligte). Auf einem Merktzettelsymbol in der Präsentation ist das Stichwort „Bürokratischer Aufwand vs. Transparenz der Mengenströme“ aufgeführt.

Frage aus dem Publikum: Weshalb wird die Anzahl der Kategorien auf sechs verringert?

Antwort Heike Schroeder: Die 6 Kategorien entstammen der WEEE2. Diese Verringerung der Kategorien ist im europäischen Verfahren entstanden, um die Kategorien an die Erfordernisse des Recyclings anzupassen. Für die Einführung des offenen Anwendungsbereiches über eine 11. Gerätekategorie – wie in der RoHS2 – gab es keine Mehrheit, obwohl dieses den bürokratischen Aufwand deutlich verringert hätte.

Frage aus dem Publikum: Die Informationspflicht der örE gegenüber der Öffentlichkeit wird gestärkt. Reicht dies aus, damit Konsumenten mehr Produkte, unter anderem Handy-Altgeräte zurückgeben? Wie kann dies erreicht werden?

Antwort Heike Schroeder: Eine Erhöhung der Sammelquote kann durch eine Kombination aus einer konsumentengerechten Aufklärung und einer Verdichtung des Sammelnetzes erreicht werden.

Anmerkung Dennis Kissel: Der Gesamtauftrag wird von den örE erfüllt, der Umsatz wird zur Deckung der Kosten verwendet. Dazu zählen z. B. die Betriebsfläche, das Personal, die öffentliche Aufklärung und die Beratung. Zur Abgabe von Elektro-Altgeräten gibt es Abholsysteme, öffentliche Annahmestellen und noch weitere Angebote. Es ist nicht korrekt, dass „Optierung“ negativ ist. Ein Problem ist, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen schlecht erreicht werden. Das Umweltbundesamt organisiert momentan eine bundesweite Kampagne zur Aufklärung über die Rückgabemöglichkeiten.

Bemerkung Brigitte Krogmann: Die öffentlich rechtlichen Entsorger beteiligen sich auch nicht an Kosten für Forschung und Entwicklung der Produkte sowie an den Garantiekosten der Hersteller. Die Hersteller sollten deshalb durch die Kosten der örEs auch nicht benachteiligt werden, somit müssten deren Erlöse geteilt werden.

Anmerkung Jochen Stepp: Die Erlöse sind häufig nicht so hoch wie gedacht. Trotz bester Aufbereitungstechnik decken die Erlöse oft nicht die tatsächlichen Sammelkosten.

Frage Jochen Stepp: Stichwort „Bevollmächtigter“ – Wenn ein Unternehmen einen Bevollmächtigten in Deutschland hat, 10 t meldet und 10.000 t in Verkehr bringt, ohne dass der Bevollmächtigte Kenntnis darüber hat – tritt dann der Bevollmächtigte in Haftung oder haftet er nur für Dinge, von denen er wusste? Der ausländische Hersteller kann sonst wissentlich den Bevollmächtigten und das System betrügen, ohne sich dabei strafbar zu machen. Dies gilt auch, wenn der Hersteller im Fernabsatzhandel mehr in Verkehr bringt als gemeldet.

Antwort Alexander Goldberg: Die Figur des „Bevollmächtigten“ ist in Deutschland eigentlich nicht nötig, ihre Einführung wurde aber auf europäischer Ebene beschlossen. Der Bevollmächtigte soll im Inland die volle Verantwortung übernehmen. Derjenige, der als Bevollmächtigter eingesetzt wird, muss vorab die Geschäftsverbindung überprüfen und seine Haftung vertraglich beschränken, sodass er Bußgelder gegebenenfalls weiterberechnen kann. Zudem muss ihn selbst ein Verschulden treffen.

Anmerkung Jochen Stepp: Der Bevollmächtigte kann sich gerade bei ausländischen Unternehmen häufig rechtlich nicht an diese wenden, da der Aufwand und die Kosten zu hoch sind. Das Problem der Behörden wird somit an den Bevollmächtigten abgegeben.

Frage Hjalmar Vierle: Bevollmächtigter ist „Hersteller“ im Inland. Muss damit auch die Rücknahmeverpflichtung übernommen werden?

Antwort: Der Bevollmächtigte muss die Rücknahmepflicht erfüllen!

Bemerkung aus dem Publikum: Der Bevollmächtigte bekommt nicht mit, wo welche Mengen hingehen, da ein virtueller Markt besteht.

Frage aus dem Publikum: Stichwort Großgerät – müssen Produkte erst im Haushalt angeschlossen werden, um als Haushaltsgroßgerät zu gelten? Wann ist ein Produkt ein B2B-Gerät?

Antwort von Herrn Goldberg: Damit eine korrekte Zuordnung der Geräte stattfinden kann, müssten Fotos per E-Mail an die Stiftung EAR gesendet werden.

Frage Hjalmar Vierle: Gilt die Regelung des Bevollmächtigten auch für Hersteller aus Ländern wie China?

Antwort Alexander Goldberg: Auch von chinesischen Unternehmen wird ein Bevollmächtigter in Deutschland gefordert, um die Pflichterfüllung zu erreichen.

Frage Jochen Stepp: Wie ist der Vollzug geregelt, um Forderungen im Ausland, z. B. in China, durchzusetzen?

Antwort Alexander Goldberg: Auf europäischer Ebene gibt es eine Zusammenarbeit der Register für den Vollzug. In China ist dies schwierig, darum wird der Importeur der Produkte oder von dem chinesischen Unternehmen bestellte Bevollmächtigte verpflichtet. Eine Lösung für den Vollzug wird noch gesucht.

Frage Jochen Stepp: Gelten 0:1- und 1:1-Rücknahmeverpflichtung auch im Fernhandel?

Antwort Heike Schroeder: Ja, die Rücknahmeverpflichtung gilt sowohl im stationären als auch im Fernhandel.

Frage aus dem Publikum: Wenn ein chinesisches Unternehmen Niederlassungen in mehreren europäischen Ländern hat, wer ist verantwortlich für die Benennung des Bevollmächtigten?

Antwort Jochen Stepp: Der deutsche Importeur ist registrierungspflichtig, da dieser beim Verkauf in Deutschland die Rechnung stellt.

Anmerkung Jochen Stepp: Wir werden versuchen, diese Probleme zusammen mit der Stiftung EAR und dem BMUB praxisgerecht zu lösen.

Anmerkung aus Publikum: An der Praxis geht das System vorbei – siehe Fernhandel. Bei einem Einkauf von Produkten aus Ländern wie zum Beispiel China, werden diese vom Zoll geprüft. Diese kontrollieren aber nicht, ob eine bestehende Registrierung besteht oder ob die Produktkennzeichnung korrekt ist.

Frage Daniel Salow (Importeur): Warum sollen Gasentladungslampen und LED eventuell wieder zusammen in eine Kategorie fallen? Dies bedeutet viel bürokratischen Aufwand! Warum wird das überhaupt überlegt und die Arbeitszeit dort hinein gesteckt? In einigen Jahren gibt es keine Gasentladungslampen mehr, die Verkäufe sind rückläufig!

Wie soll die Kategorisierung „kleiner/größer 50cm Kantenlänge“ der Elektro-Altgeräte beim Recyclinghof kontrolliert werden?

Es existiert ein hoher Direktimport an private Konsumenten aus China – und niemand reagiert!

Vorschlag: Der Zoll sollte auf die CE-Kennzeichnung achten! Inzwischen werden tausende Tonnen Elektroprodukte importiert und deutsche Hersteller müssen diese mit entsorgen.

TOP 5 – Beispielhafte Darstellung einer EU-weiten RoHS-Prüfung (Frank Langer)

Herr Langer führt einleitend an, dass das Hamburger Labor von Bureau Veritas im Jahr 2005 gegründet worden ist. Nach einem kurzen Überblick über die Themen der Präsentation zeigt Herr Langer eine grafische Übersicht der Fail-Quoten (Durchfall-/Fehlerquoten) bei RoHS-Prüfungen (Verlauf von 2006 bis 2013). Im Anschluss geht er

auf die geregelten Substanzen und Grenzwerte ein und hebt besonders hervor, dass alle Grenzwerte für jedes einzelne, homogene Material gelten. Darauf folgt eine beispielhafte Übersicht darüber, in welchen Artikeln die geregelten Substanzen bevorzugt Anwendung finden. Herr Langer geht zudem in Stichpunkten darauf ein, welche Änderungen die Revision der RoHS-Richtlinie mit sich gebracht hat.

Darauf folgt eine Übersicht der Prüfstrategie, die zeigt, wie Stoffe im Einzelnen nachgewiesen werden (Untersuchungsstandards gemäß DIN EN 62321:2009). Bei der Auflistung der Analyseschritte berichtet Herr Langer von einer anfänglichen Panik des Handels aufgrund der zu erwartenden Kosten und der Verzögerung in der Lieferkette durch die aufwendigen Prüfungen. Die Prüfungen werden in einem Analyseschema dargestellt, welches zeigt, ob ein Befund vorliegt oder nicht und ob im Zweifelsfall eine nasschemische Nachanalyse stattfinden muss. In den darauffolgenden Folien wird die Validierung der Messergebnisse anhand von mehreren Beispielen aus der Praxis dargestellt und die Dokumentation des Prüfablaufs beschrieben. Herr Langer beschreibt daraufhin, wie zu prüfende Artikel zerlegt werden. Hierbei wird auch erläutert, wie die Definition einzelner Messpunkte erfolgt und wie zu prüfende Komponenten festgelegt und gekennzeichnet werden. Herr Langer weist ausdrücklich darauf hin, dass jeder einzelne Lötspunkt einem Messpunkt entspricht.

Im Anschluss wird die Protokollierung der Untersuchung mit entsprechenden Berichten erklärt. Herr Langer zeigt auf den folgenden Folien, wie ein Röntgenfluoreszenzgerät, das von Bureau Veritas verwendet wird, aussieht, wie dessen Anzeige auf dem Bildschirm Aufschluss über die detektierten Stoffe und deren Konzentrationen gibt und wie ein daraus folgendes Messergebnis protokolliert wird. Daraufhin erläutert Herr Langer die Probenvorbereitung am Beispiel von Kunststoff, der vor dem Mahlen in flüssigem Stickstoff gekühlt wird, um in einer Mühle zu Pulver zermahlen zu werden. Ergänzend hierzu wird an zwei Beispielen aufgezeigt, wie die chemische Analytik funktioniert. Zum einen können Stoffe in einem Lösungsmittelerhitzer gelöst und im Nachgang deren Menge in einem Gaschromatographen genau bestimmt werden. Zum anderen kann dies per Säureaufschluss in einer Mikrowelle mit anschließender Massenspektrometer-Untersuchung geschehen. Am Beispiel von Chrom-VI-Spot-Tests bei Schrauben weist Herr Langer noch einmal deutlich darauf hin, dass positive Befunde aufgrund von Resten aus Passivierungsbädern sofort zu einer Fail-Einstufung führen. Nachdem Herr Langer noch ein paar regelmäßig wiederkehrende Auffälligkeiten, wie z. B. Handlötungen und Ähnliches aufzeigt, erklärt er den allgemeinen Aufbau eines Prüfberichts und zeigt dieses anhand eines Beispielzertifikates. Bleifreie Komponenten können z. B. mit einem Fail bewertet werden, weil Kabelenden mit bleihaltigem Lot vorbehandelt wurden. Darauf folgen noch einmal eine Übersicht über die Fail-Quoten bei Tests sowie die Anteile der einzelnen Stoffe, die zu diesem Fail geführt haben. Herr Langer beendet die Präsentation mit einem kurzen Ausblick in die Zukunft – im Speziellen mit einem Überblick über die Stoffe, die noch 2014 neu in den Anhang II der Richtlinie aufgenommen werden sollen.

TOP 6 – Umsetzung der WEEE-Richtlinie in Europa am Beispiel Photovoltaik (Oliver Friedrichs)

Oliver Friedrichs, Vorstand der take-e-way GmbH in Hamburg, kündigt an, seinen Vortrag aufgrund des Zeitverzugs kurz zu fassen. Das Hauptthema soll die europäische

Registrierung sein. Die Informationen über das notwendige Vorgehen müssen insbesondere beim Hersteller vorhanden sein, damit dieser seiner Produktverantwortung nachkommen kann. Dies ist aufgrund der vielfältigen nationalen Umsetzungen jedoch kaum möglich. So sind beispielsweise PV-Module in Großbritannien bereits vom Gesetz erfasst, Angaben zu deren Rücknahme und Verwertung können jedoch noch nicht gemacht werden. Insgesamt steigt der Vollzugsdruck aber, wie das Beispiel Türkei zeigt. Dort existiert zwar keine Umsetzungsverpflichtung gemäß der WEEE, eine Nichtregistrierung kann aber sogar zu Haftstrafen führen.

Die wesentlichen Änderungen wurden in den vorangegangenen Vorträgen bereits ausführlich besprochen. Als besonders diskussionsbedürftig ist aber auch hier die Figur des Bevollmächtigten zu nennen. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsland für dieses trotzdem einen Bevollmächtigten benennen kann, um seine Verpflichtung auszulagern? Wenn dies nicht der Fall ist, wie kann eine mögliche Prüfung im Zuge des Vollzugs aussehen? Insbesondere für Vertreter dürfte es nicht erstrebenswert sein, die Aufgabe eines Bevollmächtigten zu übernehmen. Hier sollte deshalb eine Kooperation zwischen den verschiedenen Rücknahmesystemen und Dienstleistern stattfinden, sodass Unternehmen nicht eine Vielzahl von Dependancen errichten müssen. Interessierte Hersteller sollten einen Ländercheck vornehmen, für den die Mitarbeiter der take-e-way jederzeit zur Verfügung stehen. Die take-e-way bietet auch auf ihrer Homepage Unterstützung an, wo anhand eines [Ampelsystems](#) der Stand der Umsetzung in den jeweiligen europäischen Ländern dargestellt wird. Diese Seite erfreut sich großer Beliebtheit, da die Frist zur Umsetzung der WEEE2 bereits am 14. Februar 2014 verstrichen ist, sie allerdings nur von wenigen Ländern eingehalten wurde. Nicht zuletzt herrschen in den EU-Mitgliedsstaaten verschiedene Regelungen und Voraussetzungen, sodass keine allgemeingültige Aussage zu Registrierung und Kosten möglich ist – es können somit nur länderspezifische Angebote unterbreitet werden.

TOP 7 – The WEEE directive – Status of national transposition & challenges in its implementation (Maria Banti)

Die WEEE Richtlinie – Status der nationalen Umsetzung und Herausforderungen ihrer Implementierung

Frau Banti eröffnet Ihren Vortrag mit der Erklärung, dass sie Informationen zur neuen Richtlinie vermitteln möchte. Sie betont, dass sie eine offene Diskussion begrüßt und macht deutlich, dass sie sich freut von den Teilnehmern zu hören, was die Probleme und Schwierigkeiten sind, die sie in Hinblick auf die Implementierung der neuen Richtlinie identifiziert haben.

A. Nationale Umsetzung – Hauptthemen

1. Der Bevollmächtigte

Wer wird der Bevollmächtigte sein? Welche Verantwortung hat er? In welchem Umfang ist er haftbar? Einer Europäischen Richtlinie ist es nicht möglich, Antworten auf diese Fragen zu geben. Dies soll die nationale Gesetzgebung tun. Der Bevollmächtigte ist hauptsächlich dazu da, die Abläufe zu erleichtern. Er/Sie ist in der Regel eine Person, die im Mitgliedsstaat etabliert ist, den nationalen Behörden näher steht und mit der nationalen Gesetzgebung vertraut ist. Er kümmert sich um die Hauptangelegenheiten im

administrativen Bereich. Frau Banti regt die Teilnehmer dazu an, ihre Fragen zu diesem Thema zu stellen.

2. Handhabung von Konformitätssystemen der Hersteller

Frau Banti stellt fest, dass in den verschiedenen Mitgliedsstaaten verschiedene Arten von EPR-Systemen etabliert wurden. Im Zuge der Umsetzung der neuen Richtlinie werden auch Gespräche über die Zukunft der EPR-Systeme geführt und über Wege, ihre Leistungsfähigkeit zu verbessern.

3. Pflicht des Händlers (1:0)

Frau Banti zeigt, dass es in einigen Mitgliedsstaaten Händler gibt, die bereits solche Maßnahmen ergriffen haben. Allerdings gibt es in einigen Ländern noch Gespräche über dieses Thema.

4. Registrierungs- und Melde-Aspekte

Frau Banti weist darauf hin, dass die Registrierung und die Meldung von Daten zu den wichtigen Themen der nationalen Umsetzung gehören. Insbesondere die Datenmeldung hinsichtlich der Mengen an gesammelten / recycelten Altgeräten ist ein besonders wichtiges Thema, da die Mitgliedsstaaten ausreichend und genaue Daten der gesammelten Mengen benötigen.

5. Aspekte bezüglich der Behandlung von Altgeräten

Ein weiteres wichtiges Thema ist die Behandlung von Elektroschrott. Hier ergeben sich viele Arten von Strukturen und zusätzliche Anforderungen – wie zum Beispiel in den Niederlanden, die in ihrer Gesetzgebung eingebunden haben, dass die Behandlungsanlagen bestimmte Regeln einhalten müssen (Die EN-Standards, sobald sie verfügbar sind.).

B. Die Kernelemente der neuen WEEE-Richtlinie der EU

Aus Sicht von Frau Banti sind die Kernelemente der neuen WEEE-Richtlinie:

- **Die Sammlung**, für die spezifische Sammelziele vorgesehen sind, die sich 2016 und 2019 erhöhen.
- **Die ordnungsgemäße Behandlung**, die von den Mitgliedsstaaten sichergestellt werden muss. Hierfür werden europäische Standards entwickelt.
- **Recycling**, für die spezifische Ziele festgelegt werden. Frau Banti hebt die Vorbereitung für die Wiederverwendung und die Vereinfachung der Kategorien ab dem 15.8.2018 (Annex III) zur Erreichung der Recycling-Ziele hervor.
- **Finanzierung**, für die ab dem Ort der Sammlung die Hersteller verantwortlich sind. Die Vertreiber sind verantwortlich für die 1:1-Rücknahme. Große Vertreiber müssen zusätzlich kleine Elektroaltgeräte kostenlos zurücknehmen.
- **Vollzugs- und Überprüfungsstrukturen** sind wichtig für die Qualität der Daten, die die EU-Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission melden. Das Format für die Meldung an die nationalen Register wird mit dem Ziel vereinheitlicht werden müssen, bürokratische Hürden für die Hersteller zu reduzieren. Der Europäischen Kommission ist es wichtig, dass es keine zusätzliche Belastung für die kleinen Hersteller gibt.

C. Die wichtigsten Herausforderungen bei der Implementierung der neuen WEEE-Richtlinie

Die bedeutendsten Herausforderungen sind die Steigerung der getrennten Sammlung und der ordnungsgemäßen, dokumentierten Behandlung, die Bekämpfung des illegalen Elektroschrott-Exports und die Reduzierung administrativer Belastungen für die Hersteller.

1. Steigerung dokumentierter Sammlung und Behandlung

Laut Frau Banti benötigt die Europäische Kommission Daten, um sicherzustellen, dass Elektroschrottartikel ordnungsgemäß behandelt werden. Ab 2016 gibt es die neue Zielsetzung, dass 45 % und ab 2019 65 % der neuverkauften Elektro- u. Elektronikgeräte **oder** 85 % der erzeugten Elektro- u. Elektronikgeräte gesammelt und fachgerecht verwertet werden. Die Mitgliedsstaaten können wählen, auf welcher Basis sie arbeiten wollen. B2B-Geräte werden Bestandteil der Zielsetzung und müssen gemeldet werden. Die Europäische Kommission hat eine Studie gestartet, um eine Methode für die Berechnung der am Markt platzierten Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten und der anfallenden Altgeräte in jedem EU-Mitgliedsstaat zu entwickeln. Die erste Priorität ist die Verbesserung der Anwendbarkeit, so dass Informationen insbesondere über alle Wege gewonnen werden, die Elektroaltgeräte nehmen.

2. Zur Bekämpfung illegaler Schrott-Exporte muss nun belegt werden, dass zu transportierende Geräte gebrauchte Produkte sind und nicht Elektroaltgeräte.

3. Reduktion von bürokratischen Hürden für Hersteller

Bürokratiekosten müssen durch Harmonisierung und vereinheitlichte Methoden reduziert werden. So zum Beispiel bei der Registrierung und der Meldung. Kennzeichnungs- und Behandlungsinformation sollen zum Zeitpunkt der Platzierung von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem europäischen Markt erforderlich sein. Die mögliche Option auf die Benennung eines Bevollmächtigten erspart den Betrieb mehrerer Firmensitze. Dies bedeutet, dass ein einziges Format entwickelt werden soll, wenn sich ein Hersteller in verschiedenen Mitgliedsstaaten registrieren will. Außerdem sollen sich die Hersteller online registrieren lassen können (bzw. die Möglichkeit haben, dies zu tun – in der jeweiligen Landessprache oder zumindest in Englisch). Ziel der Europäischen Kommission ist, die Hersteller zur Registrierung und zur Reduzierung der Anzahl an Trittbrettfahrern zu ermutigen.

D. Schlussfolgerungen:

Frau Banti kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die Umsetzung der neuen Richtlinie in die nationale Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten ist noch im Gange.
- Es gibt Herausforderungen für alle betroffenen Marktteilnehmer. Jeder trägt einen Teil der Verantwortung.
- Die neue WEEE-Richtlinie zielt darauf ab, Verwaltungskosten zu reduzieren und soll unnötige Belastungen deutlich reduzieren. Die kleinen und mittleren Unternehmen sollen am meisten davon profitieren.

Fragen:

Frage von Herrn Goldberg, Stiftung EAR:

Wann erwarten Sie die Fertigstellung des Dokumentes „Häufig gestellte Fragen“.

Antwort von Fr. Banti:

Dies hat lange gebraucht, denn viele Themen mussten untersucht werden. Das Papier zu den „Häufig gestellten Fragen“ ([F.A.Q. document](#)) wird diese oder nächste Woche erwartet.

TOP 8 – Sichtweise des Handels; reale Probleme des Handels bei der Umsetzung des novellierten ElektroG (Stephan Rabl)

Herr Stephan Rabl vom Handelsverband Deutschland e. V. (HDE) berichtet über die Sichtweise des Handels und die entstehenden Probleme bei der Umsetzung der WEEE2. Der HDE hat eine Umfrage bei seinen Mitgliedern durchgeführt, an der 600 Händler teilgenommen haben. Dabei hat sich herausgestellt, dass 50 % der Geschäfte, deren Ladenfläche zwar kleiner als 400 m² ist, trotzdem bereits Altgeräte zurücknehmen. Die Hälfte dieser Geschäfte nimmt die Elektro-Altgeräte auch ohne gleichzeitigen Kauf eines Neugerätes zurück (0:1). 80 % der Geschäfte, deren Ladenfläche größer als 400 m² ist, führen bereits eine 0:1-Rücknahme durch. Zusätzlich zu den 6.000 Handelsstandorten (> 400 m²) existieren 1.700 Sammelhöfe, die Altgeräte zurücknehmen. Ein Großteil der Händler bietet die Rückgabe alter Geräte als Werbemittel zur Kundenbindung an. Eine generelle Sammelpflicht kann kleinere Einzelhändler allerdings vor Schwierigkeiten stellen. Diese müssten gegebenenfalls zusätzliche Lagerflächen sowie zusätzliche Arbeitskraft binden.

Der HDE stellt Vorschläge zur flächendeckenden Sammlung bereit. Eine Kooperation mit Dritten, z. B. Dienstleistern, sollte für den Handel möglich sein, um die eigene Sammelpflicht zu umgehen. Weiterhin sollten die Kunden am „Point of Sale“ über die Rückgabemöglichkeiten informiert werden. Auch Wertstofftonnen könnten aufgestellt werden. Eine Sammelquote von 65 % kann mit Hilfe dieser ergänzenden Methoden und den Abgaben bei den offiziellen Sammelstellen erzielt werden.

Es gibt auch positive Aspekte der WEEE-Novelle. Hierzu zählt die Beweislastumkehr zur Eindämmung illegaler Ausfuhren. Des Weiteren kann die verbesserte Sensibilisierung der Haushalte genannt werden, die höhere Sammel- und Verwertungsquoten erzielen soll. Auch die Fristenanpassung der Optierungsanzeigen sowie ein Finanzierungsbeitrag der optierenden öRes wird begrüßt. Die Registrierungspflichten gelten zudem EU-weit und werden harmonisiert geregelt. Nicht zuletzt wird der Fernabsatzhandel zukünftig in die Rücknahmepflicht einbezogen, sodass „in zumutbarer Nähe“ zum Käufer Rückgabemöglichkeiten ausgewiesen werden müssen. Leider ist der Begriff „in zumutbarer Nähe“ gesetzlich nicht definiert.

Ein Problem besteht darin, dass die Paketdienste im Fall einer Rücknahme „Abfall“ transportieren. Die Fahrzeuge müssen dann zukünftig mit dem „A“-Schild für Abfall gekennzeichnet werden, was zu Genehmigungsproblemen führt. Bisher ist es häufig der Fall, dass die Kunden die Geräte im großen Fachhandel abgeben. Häufig werden neue Geräte jedoch spontan gekauft, sodass Altgeräte in diesem Fall nicht abgegeben werden können. Besonders oft geschieht dies im Weihnachtsgeschäft, wenn Geschenke gekauft werden. Die 1:1-Rücknahme wird daher wahrscheinlich keinen Mehrwert einbringen. Beim Batteriegesetz ist zudem erkennbar, dass eine hohe Anzahl an Sammelstellen (etwa 170.000) nicht ausreicht, um dadurch hohe Rücknahmequoten zu garantieren. So

werden hier nur 40 – 45 % in den Kreislauf zurückgeführt. Der HDE geht davon aus, dass die Sammelquoten nur kurzfristig aufgrund der strengeren Meldepflichten ansteigen werden. Der Wettbewerbsvorteil einiger Händler geht bei einer gesetzlichen Sammelpflicht verloren. Außerdem werden die kleineren Betriebe mit steigenden Logistik-, Personal- und Lagerkosten zusätzlich belastet. Nicht zuletzt wird der Handel damit zu einer Missachtung der ADR-Vorschriften (Gefahrgut) gezwungen.

Der HDE schlägt stattdessen vor, die jetzigen Strukturen beizubehalten und weiter auszubauen. Sollte die Rücknahme im Handel zur Pflicht werden, muss der Handel auf die Abholkoordination der Stiftung EAR zugreifen können, damit die Kosten weiterhin von den Herstellern und nicht von den Vertreibern getragen werden. Laut § 25 müssen die Händler als Sammelstelle registriert sein, bevor sie das erste Mal elektronische Produkte verkaufen. Einige Händler führen nicht dauerhaft elektronische Produkte. Es sollten Übergangsfristen von bis zu drei Monaten vom Gesetzgeber gewährt werden. Hinzu kommt, dass es Bagatellgrenzen für Kleinstbetriebe mit minimalen Sammelmengen geben sollte. Der Aufwand und die Dokumentation entsprechen nicht dem daraus resultierenden Nutzen. Aus Sicht des HDE ist ein verbindlicher Hinweis des Handels auf die gesetzlichen Gegebenheiten bezüglich der Elektroaltgeräte-Verwertung ausreichend.

TOP 9 – Erfahrungen bei der Sammlung von Elektrokleingeräten in Kooperation mit der take-e-way (Dennis Kissel)

Dennis Kissel, Geschäftsführer der AWSH, berichtet über die Erfahrungen bei der Sammlung von Elektrokleingeräten in Zusammenarbeit mit der take-e-way. Zunächst stellt er seine fachliche und berufliche Entwicklung sowie den Betrieb der AWSH dar. Sie ist für die Entsorgung von Abfällen für 160.000 Privat- und 5.000 Gewerbekunden zuständig. Bei der Analyse des Abfallaufkommens in Privathaushalten ist seit einiger Zeit eine rückläufige Tendenz der Gesamtmenge zu erkennen. Untersuchungen, auch bundesweite, haben ergeben, dass der Anteil von Elektroaltgeräten am Restmüll maximal 2% beträgt. Trotzdem wurde gemeinsam mit der take-e-way eine zusätzliche Erfassungsstruktur mit Sammelbehältern eingerichtet. Ein in diesem Zusammenhang häufig gebrauchtes Argument ist, dass die Abholung von Elektroaltgeräten bei Verbrauchern besser angenommen wird als die Fahrt zu entsprechenden Entsorgungsstellen. Dies trifft jedoch nicht zu, da die Mengen aus Abholaufträgen aus Privathaushalten geringer ausfallen als die gesammelten Gewichte an Recyclinghöfen. Eines der Probleme bei der neuen Sammlung war, dass noch keine Container für diese Sammlung in der Praxis getestet wurden. Schwierigkeiten verursachen u. a. Bauteile im Container, die zum Verhaken der eingeworfenen Geräte führen, oder Diebstahl. Die Sammlung wird seit November 2013 durchgeführt und erste Ergebnisse stehen fest. Die Erfassungsquote pro Einwohner ist in ländlichen Gebieten geringer und größere Container weisen aufgrund von Schüttkegeln ein geringeres Schüttgewicht pro qm auf. Bezüglich des weiteren Ausbaus stellt sich die Frage, ob dieser tatsächlich zu höheren Sammelquoten führt. Die Erlöse decken die Kosten bisher nicht. Insbesondere die Probleme mit den Gefahrgutvorschriften (ADR), welche besagen, dass Geräte mit Hochleistungsbatterien einzeln verpackt werden müssen, bevor sie in den Sammel-Container geworfen werden, müssen gelöst werden.

TOP 10 – Fachdiskussion / Fragen aus dem Publikum

Brigitte Krogmann (Rische & Herfurth GmbH): Stichwort „Bagatellmengen“ – Händler sollten ihre zurückgenommenen Geräte auch bei einer Sammelstelle abgeben können und bei entsprechendem Nachweis dafür keine Abholaufträge der Stiftung EAR durchführen müssen.

Jochen Stepp (take-e-way): Die Sammelstelle müsste dem Händler hierfür einen Beleg/Nachweis ausstellen, dass er Altgeräte gesammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt hat.

Brigitte Krogmann (Rische & Herfurth GmbH): Private Sammler greifen E-Schrott direkt in privaten Haushalten ab. Hiergegen wird nichts unternommen.

IHK: Die IHK geht seit Jahren gegen illegale Sammlung vor. Für den Vollzug wären jedoch die Behörden, der Bezirk und die Polizei zuständig.

Thomas Borde (Distrelec Schuricht GmbH): Die Verpflichtung zur Registrierung in verschiedenen Ländern stellt ein Handelshemmnis dar. Warum gibt es keine einmalige, europaweite Registrierung?

Oliver Friedrichs (take-e-way): Eine europaweite Registrierung wurde zwar zeitweilig angestrebt, scheitert jedoch zum einen daran, dass die europäische Richtlinie unterschiedlich in nationales Recht umgesetzt wird und zum anderen daran, dass es verschiedene Strukturen in den einzelnen Ländern gibt.

Anmerkung aus dem Publikum: Es steht zudem mehr dahinter, als die bloße Registrierung, Abholungen etc. sind überall unterschiedlich umgesetzt worden.

Jochen Stepp (take-e-way): Es besteht bislang kein einheitliches Kostenniveau.

TOP 11 – Offizielles Veranstaltungsende und Danksagung

Oliver Friedrichs und Jochen Stepp bedanken sich bei allen Beteiligten für die gelungene Veranstaltung und die interessanten Diskussionen. Sie heben hervor, dass der VERE e.V. und die take-e-way sich selbstverständlich auch in Zukunft für die Belange seiner Mitglieder und Kunden einsetzen werden. Er regt an, offen gebliebenen Fragen und weiteren Diskussionsbedarf in persönlichen Gesprächen zu erörtern.



Jochen Stepp
1.Vorstand



Oliver Friedrichs
2.Vorstand